OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651990/2/Zo/BR

Datum:
Linz, 17. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des B C, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.01.2021, GZ: 7044/2021, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zurückverwiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.01.2021, GZ: 7044/2021, die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (A1, A2), B, C, C1, F befristet bis einschließlich 08.03.2022 unter folgenden Auflagen erteilt:
* Verwendung einer Brille oder Kontaktlinsen
* alle 4 Monate Durchführung einer Haaranalyse auf Alkohol, Probeabnahme im Sanitätsdienst oder beim FTC in Wien unaufgefordert bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (Führerscheinstelle) vorzulegen, das ist jeweils am 08.05.2021, 08.09.2021 und 08.01.2022
* amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 08.03.2022 unter Vorlage der 3 Befunde der Haaranalyse auf Alkohol.
Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt.

Dieser Bescheid ist hinsichtlich der Klassen AM, A1, A2, A, B und F aus folgenden Gründen als Einschränkung der (aufrechten) Lenkberechtigung iSd § 24 Abs. 1 Z 2 FSG zu verstehen: Dem Bf wurde am 22.04.2020 die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F. entzogen. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Befolgung der angeordneten Maßnahmen lebte diese Lenkberechtigung ex lege wieder auf. Sie konnte daher mit dem angefochtenen Bescheid nicht erteilt sondern (nur) eingeschränkt werden. Die Lenkberechtigung für die Klassen C1 und C ist durch Fristablauf am 13.03.2020 erloschen. Der Bf beantragte am 13.01.2021 die Wiedererteilung dieser Klassen. Diesbezüglich handelt es sich beim bekämpften Bescheid daher um die Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung iSd § 5 Abs. 5 FSG.

Den verfahrensgegenständlichen Bescheid begründete die belangte Behörde damit, dass der Bf aufgrund des – aus Sicht der belangten Behörde schlüssigen - amtsärztlichen Gutachtens nur eingeschränkt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und Gruppe 2 geeignet sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde vom 04.02.2021 beantragt der anwaltlich vertretene Bf der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die unbefristete Erteilung der Lenkberechtigung unter Aufhebung der Auflage hinsichtlich der Haaranalysen auf Alkohol. Der Bf führt begründend zusammengefasst Folgendes aus:

Die Ausführungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 17.12.2020 würden nicht erkennen lassen, warum der amtsärztliche Sachverständige und die belangte Behörde zu der Auffassung gelangt sind, es liege eine Beeinträchtigung beim Bf vor, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden müsse. Vor allem fehle eine nachvollziehbare Begründung für die Annahme, dass eine konkrete Gefahr für eine maßgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Bf bestehe. Beim Bf handle es sich um das erste Alkoholdelikt, seit neun Monaten sei der Bf alkoholabstinent, zudem sei weder eine Alkoholabhängigkeit noch ein gehäufter Missbrauch von Alkohol festgestellt worden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Aufgrund dieses Akteninhaltes steht fest, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

4.1. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

4.1.1. Der Bf lenkte am 18.04.2020 ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft 0,9 mg/l) und verursachte dabei einen Verkehrsunfall. Zu diesem Zeitpunkt war er im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F. Wegen dieses Vorfalls hat ihm die belangte Behörde mit Bescheid vom 22.04.2020 die Lenkberechtigung für die Dauer von acht Monaten (ab 18.04.2020 bis 18.12.2020) entzogen und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung angeordnet.

4.1.2. Die verkehrspsychologische Untersuchung des Bf vom 17.12.2020 ergab die bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2, wobei in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vorgeschlagen wird, mittels entsprechender regelmäßiger Laborbefunde eine Verlaufskontrolle über den empfohlenen moderaten Trinkkonsum bzw. die empfohlene Alkoholkarenz zu schaffen. Zum Alkoholdelikt vom 18.4.2020 gab der Bf an, dass er zwischen etwa 14.00 und 22.00 Uhr zehn bis zwölf große Bier und einige Schnäpse getrunken habe.

4.1.3. Bei der Untersuchung einer am 11.12.2020 abgenommenen Haarprobe konnte keine EtG-Konzentration nachgewiesen werden. Der Bf hat nach diesem

Ergebnis im überprüften Zeitraum von drei Monaten (Mitte September bis Mitte Dezember 2020) keine relevanten Alkoholmengen zu sich genommen.

4.1.4. Der Amtsarzt kam in seinem Gutachten vom 08.01.2021 aufgrund des Ergebnisses der verkehrspsychologischen Untersuchung, des Befundes der Haaranalyse und seiner eigenen Untersuchung zu dem Ergebnis, dass der Bf befristet für die Dauer von 14 Monaten zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 geeignet ist. Dies unter der Auflage einer Nachuntersuchung, bei der die Befunde von drei, dem Bf in viermonatigen Abständen abgenommenen, Haaranalysen vorzulegen sind.

Dieses amtsärztliche Gutachten basiert auf der durch die Haaranalyse bestätigten derzeitigen Alkoholabstinenz und den Ergebnissen der VPU, wonach der Bf ein hinreichendes Problembewusstsein bezüglich der alkoholisierten Verkehrsteilname glaubhaft machen konnte. Im Ergebnis liegt beim Bf eine hinreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung vor. Zur Kontrolle der Nachhaltigkeit der Verhaltens- und Einstellungsänderung im Umgang mit Alkohol und aufgrund der erhöhten Lenkverantwortung sowie der Kürze der Alkoholabstinenz erachtete der Amtsarzt die im bekämpften Bescheid vorgeschriebenen Haaranalysen sowie die Nachuntersuchung für erforderlich.

Eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme wurde von der belangten Behörde nicht eingeholt.

4.1.5. Dem Antrag des Bf vom 13.01.2021 auf Wiedererteilung wegen Fristablaufes am 13.03.2020 gab die belangte Behörde statt und folgte am 13.01.2021 einen vorläufigen Führerschein aus.

4.1.6. Am 14.01.2021 erließ die belangte Behörde auf Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens vom 08.01.2021 den verfahrensgegenständlichen Bescheid.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs.1 Z 3 FSG die gesundheitliche Eignung, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller der Behörde vor der Erteilung einer Lenkberechtigung ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. […]

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die Alkohol, Sucht- oder Arzneimittel abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Aus der Bestimmung des § 14 Abs. 5 FSG-GV ergibt sich, dass für Personen, bei denen der Verdacht einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs in der Vergangenheit besteht, die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zwingend erforderlich ist. Im Falle einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme ist unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung zu erteilten.

Der Amtsarzt kam im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass die Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur unter den von ihm vorgeschlagenen Einschränkungen gegeben sei. Er geht offenbar von einem gehäuften Missbrauch von Alkohol durch den Bf aus, weil ansonsten eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht zulässig wäre.

Am Tag des Verkehrsunfalles betrug der Alkoholgehalt der Atemluft 0,9 mg/l (Blutalkoholgehalt 1,8 Promille). Die vom Bf bei der VPU angegebene Trinkmenge stellt jedenfalls einen Alkoholmissbrauch bei diesem Vorfall dar. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aus zahlreichen zu ähnlichen Fällen eingeholten medizinischen Gutachten bekannt, dass ein so hoher Wert nur durch massives Trinken und nicht durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen erreicht werden kann. Die Mehrheit der Bevölkerung ist nicht in der Lage, Werte von 1,5 bis 1,6 Promille Blutalkoholgehalt zu erreichen. Dass der Bf bei einer derart hohen Alkoholisierung noch handlungsfähig und in der Lage war, sein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und sich dabei nur „beeinträchtigt fühlte“, spricht für eine ausgeprägte Toleranzentwicklung gegenüber Alkohol, die nur durch häufiges Trinken großer Mengen Alkohol über einen längeren Zeitraum erreicht werden kann. Es besteht daher zumindest der begründete Verdacht, dass der Bf in der Zeit bis zum Alkoholdelikt im April 2020 einen gehäuften Alkoholmissbrauch begangen hat.

Die gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV in diesen Fällen zwingend erforderliche fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung wurde von der belangten Behörde nicht eingeholt.

Das amtsärztliche Gutachten, welches ohne Einholung dieser verpflichtend vorgesehenen fachärztlichen Stellungnahme erstellt wurde, ist daher nicht schlüssig und durfte der Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden.

5.3. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen nur ausnahmsweise in Betracht. Dies insbesondere dann, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Es ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im gegenständlichen Fall haben der Sachverständige (und damit auch die Behörde) zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die Einholung der in § 14 Abs. 5 FSG-GV vorgeschriebenen fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt. Das für die Beurteilung des Falles wichtigste Beweismittel wurde noch gar nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen.

Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch den der belangten Behörde beigeordneten Amtsarzt rascher durchgeführt werden kann. Dieser hat den Bf bereits untersucht und kann seine Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und dem Amtsarzt bereits bekannt, diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist deshalb nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung von Grund auf eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Zu II.:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG kommt Beschwerden gegen Bescheide aufschiebende Wirkung zu. Die belangte Behörde hat der Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt, weshalb die Beschwerde ex lege aufschiebende Wirkung hatte. Der diesbezügliche Antrag war daher zurückzuweisen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Missbrauch von Alkohol ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl